

Aargau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **5 (1839)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

das Gemüth berechnet, und gerade darum auch für den Geist. Man darf nämlich nicht vergessen, daß der Weg zu des Weibes Geist durch das Gemüth geht, daß des Weibes Verstand seine Schärfe aus den Gefühlen einsaugt. Zuerst finden wir, was gewiß zweckmäßig ist, eine Sammlung von 29 Briefen, deren Stil leicht und gefällig mit weiblicher Anmuth dahinfließt. Unter den folgenden Lesebüchern befinden sich ebenfalls Briefe, dann Erzählungen, Fabeln, Gedichte, Beschreibungen, Betrachtungen, auch ein Trauerspiel: Johanna d'Arc von Soumet. Namen, von welchen der Verf. diese Arbeiten entlehnt hat, sind Mozin, Magn, La Fayette, Maintenon, Liguillon, Mery, Beraud, Beranger, Hugo, Didier, Olivier, Berquin, Jussieu, Rousseau, La Fontaine, Bouilly, Florian Massillon u. s. f. — Man wird gut thun, in Töchterschulen diesem Lesebuch vor allen andern den Vorzug zu geben.

J. N. S.

U a r g a u.

I. Rückblick auf das Jahr 1838. Die Erlebnisse eines Jahres machen einen ganz andern Eindruck, wenn wir sie in einem Gesamtbilde vor unsere Erinnerung rufen, als sie es vermögen, wenn sie nur als vereinzelte Vorgänge während des Jahres an uns vorüberziehen. Dies veranlaßt uns, einen Rückblick auf das vorige Jahr zu werfen.

1) Verordnungen. Da begegnet uns zuerst eine Regierungsverordnung vom 25. Januar, laut welcher das unterm 15. Herbstmonat 1836 erlassene Gemeindschulreglement, welches nach zwei Jahren einer Revision unterliegen sollte, bis zum Ende des Jahres 1840 in Kraft bleiben wird. — Sodann erließ die Regierung am 13. Herbstm. ein ausführliches Reglement für die aargauische Kantonschule, welches uns daran erinnert, daß wir das Bezirkschulreglement noch vermissen. Einstweilen hat der Kantonschulrath auf mehrfache Anfragen in Bezug auf Schulversäumnisse verordnet, es sollen die Schulversäumnisse solcher Bezirkschüler, welche noch im schulpflichtigen Alter

sind, wie die Versäumnisse der Gemeindschüler, bestraft werden; wenn aber andere Bezirksschüler, welche das 15. Altersjahr überschritten haben, unentschuldigte oder ungenügend entschuldigte Versäumnisse machen, so sollen die Aeltern, Vormünder u. s. w. ein Mal gewarnt, im Wiederholungsfalle aber solche Schüler durch die Bezirksschulpflege von der Schule weggewiesen werden. Diese Verordnung vom 18. Juli 1838 hat bereits ersprießliche Folgen gehabt. — Die Verordnung des Kantonschulrathes, betreffend die Jahresberichte der Bezirksschulräthe, Schulinspektoren, Schulpflegen, Pfarrer und Lehrer, haben wir bereits im vorigen Jahrgang dieser Blätter (S. 259) mitgetheilt. —

2) Lehrer. Es war dem Kantonschulrath die Anzeige zugekommen, daß noch Schullehrer in verschiedenen (namentlich volkreichen und ausgedehnten) ref. Kirchgemeinden die Leichengebete abzuhalten haben. Er verordnete daher am 24. März 1838: a. Leichengebete dürfen mit seiner Bewilligung nur in solchen Kirchgemeinden an Lehrer regelmäßig übertragen und von diesen als Stellvertretern der Geistlichen gehalten werden, wo nebst dem Begräbnißplatze im Pfarrorte noch ein oder mehrere Gottesäcker in Filialgemeinden sich befinden und Letztere vom Pfarrorte beträchtlich entfernt sind, so daß eine solche Aushilfe wirklich als nothwendig erscheint. — b. Damit Lehrer, welche Leichengebete halten, sich diese Verrichtungen nicht selbst unnöthiger Weise erschweren und wohl gar auf Unkosten ihres Hauptberufes zu viel Zeit und Mühe auf dieselben verwenden, sind sie angewiesen, alle Arten von Leichen- und Standreden oder Abdankungen zu vermeiden und sich in dieser Hinsicht genau nach der in der Predigerordnung (S. 35) enthaltenen Vorschrift zu richten, wonach das Leichenbegängniß einfach mit dem vorgeschriebenen Gebete beschlossen werden soll; doch bleibt es dabei freigestellt, einiges Persönliche ohne Beimischung von Lob oder Tadel vorzuschicken. — — Eine fernere Anordnung des Kantonschulrathes, welche die Bezirksschulräthe beauftragte, alle provisorisch angestellten Lehrer und Schulverweser in Pflicht zu nehmen, ist bereits im vorigen Jahrgang dieser Blätter mitgetheilt und besprochen worden (S. 192 u. 359).

3) Im Frühling und Herbst haben die vorgeschriebenen Prüfungen für Bewerber um Lehrerstellen an Gemeindschulen Statt gefunden. Im Frühling endigte auch ein zweijähriger Lehrkurs am Seminar, aus welchem eine erfreuliche Anzahl wackerer junger Lehrer hervorging. Sodann wurde ein Wiederholungskurs abgehalten, welchen vorzüglich diejenigen Lehrer zu besuchen hatten, die durch ihre Wahlfähigkeitszeugnisse dazu verpflichtet waren, und endlich wurde am 3. Januar 1839 ein neuer Kandidatenkurs eröffnet. Von Seite solcher Lehrer, welche nach Ablauf ihrer Wahlfähigkeitszeugnisse einer neuen Prüfung sich zu unterziehen hatten, scheint durch unrichtige Angabe des Taufnamens u. s. w. der listige Versuch gemacht worden zu sein, sich der Prüfung zu entziehen. Als daher alle Wahlfähigkeitszeugnisse ausgefertigt waren, schickte der Kantonschulrath in diesem Jahre Lehrerverzeichnisse an die Bezirksschulräthe, um sie von diesen untersuchen zu lassen in Bezug auf Namen, Geburtsort, Aufenthaltsort, Dauer des Wahlfähigkeitszeugnisses jedes einzelnen in dem betreffenden Bezirke lebenden Lehrers. Diese Verzeichnisse enthielten aber zum Theil auch unrichtige Angaben, zum Theil wirkliche Lücken, die von der Kanzlei des Kantonschulrathes herrührten. Dies muß um so mehr auffallen, da jedes Wahlfähigkeitszeugniß vom Kantonschulrath ausgestellt und bei der Anstellung eines Lehrers ihm wieder vorgelegt wird, so daß es der Kanzlei nicht an Gelegenheit fehlt, sich gegen solche Fehler zu schützen. Schreiber dieses sah namentlich selbst ein solches Verzeichniß, das in der That kein günstiges Licht auf die Kanzlei wirft.

4) Lehrmittel. Der Kantonschulrath ließ am 15. März durch die Bezirksschulräthe sämtliche Lehrer auf den 2. Band von M. Schuler's „Thaten und Sitten der Eidgenossen für die vaterländische Jugend“ aufmerksam machen und ihnen diese Schrift als Hand- und Hilfsbuch zur eigenen Belehrung in der vaterländischen Geschichte empfehlen. — Der ref. Kirchenrath hatte einen neuen Katechismus entworfen und zur Einführung vorgeschlagen. Die Regierung genehmigte denselben und beschloß, er solle in den ref. obern Gemeindschulen, in den Fortbildungs- und Bezirksschulen als religiöses Memorir-

buch eingeführt werden. Durch einen Vertrag mit dem Drucker wurde dafür gesorgt, daß das einzelne Exemplar gebunden auf 9 Kreuzer und das Duzend auf 24 Baken zu stehen kommt. Am 24. März zeigte der Kantonschulrath den Bezirksschulrathen an, daß der Katechismus bis zum Anfang des neuen Schuljahres fertig würde, und wies dieselben an, dafür zu sorgen, daß er sogleich in den Schulen eingeführt würde. Dabei bemerkte derselbe zugleich, es dürfte anfänglich zur Empfehlung des Buches dienen, wenn die Schulpflegen dasselbe bei Prüfungen als Preis an Schüler verabreichen würden. — Endlich ließ der Kantonschulrath am 9. April durch die Bezirksschulrathen den Schulpflegen Kenntniß geben, daß Hr. Kupferstecher Scheuermann folgende 6 Schulkärtchen verfertigt habe und zu dem beigesezten Preise ablasse: Kärtchen für alte Geographie und Geschichte 5 Bk., Europa 5 Bk., Palästina 2 Bk., Aargau 4 Bk., Erdkärtchen 5 Bk., physisches Kärtchen von Europa 5 Bk. Der Kantonschulrath verband aber mit dieser Anzeige keine weitere Empfehlung der Kärtchen selber, sondern bemerkte bloß, daß Hr. Scheuermann sich erboten habe, Veränderungen, welche von Schulbehörden oder einzelnen Lehrern an diesen Kärtchen wünschbar gefunden würden, auf genügende Weise bei späteren Abdrücken zu bewerkstelligen.

5) Besoldung der Arbeitslehrerinnen. Auf den Vorschlag des Kantonschulrathes hat die Regierung in Vollziehung des Gemeindschulreglements nach Anweisung des Schulgesetzes (§. 182) am 5. Weinmonat beschlossen: An die Besoldung der Arbeitslehrerinnen entrichtet für 150—200 jährliche Unterrichtsstunden der Staat 20 Fr. und die Gemeinde ebenfalls wenigstens 20 Fr., für 200—300 Stunden jener 25 Fr. und diese wenigstens 30 Fr., für mehr als 300 Stunden jener 35 Fr. und diese wenigstens 40 Fr. In den beiden ersten Fällen erhalten Lehrerinnen, welche die Bestimmungen der §§. 89 u. 90 der Vollziehungsverordnung erfüllen, vom Staate an Zulage 5—10 Fr., und eben soviel von der Gemeinde, im dritten Falle vom Staate 5 Fr. *) und von der Gemeinde 5—10 Fr. —

*) Nach einem Kreisreiben des Kantonschulrathes vom 15. Febr.

Nimmt man durchschnittlich die Mittelzahl der Stunden an, so beträgt sie in der ersten Klasse 175, in der zweiten 250, in der dritten 350 Stunden. Für 175 Stunden beträgt die geringste Besoldung 40 Fr. und für 1 Stunde 23 Rp.; mit der geringsten Zulage 50 Fr. und für 1 Stunde beinahe 29 Rp.; mit der höchsten Zulage 34 Rp. — Für 250 Stunden beträgt die geringste Besoldung 35 Fr. und für 1 Stunde 22 Rp., mit der kleinsten Zulage 65 Fr. und für 1 Stunde 26 Rp., mit der höchsten Zulage 75 Fr. und für 1 Stunde 30 Rp. — Für 350 Stunden beträgt die geringste Besoldung 75 Fr. und für 1 Stunde 21 Rp., mit der kleinsten Zulage 85 Fr. und für 1 Stunde 24 Rp., mit der größten Zulage 90 Fr. und für 1 Stunde 26 Rp. — Der Gemeindefullehrer gibt im Winter wöchentlich 33 und im Sommer 18 Stunden. Rechnen wir nun für beide Jahreshälften nach Abzug der Ferien 20 Wochen, so erhalten wir für das Jahr 1020 Stunden, oder nach Abzug einiger besonderer Ferientage in runder Zahl 1000 Stunden. Nun hat der Unterlehrer 250 Fr. Besoldung, also für die Stunde 25 Rp.; der Oberlehrer und der Lehrer an einer Gesamtschule bezieht wenigstens 300 Fr., also für 1 Stunde 30 Rp. — Die Mittelzahl aller drei Klassen der Arbeitslehrerinnen beträgt für 1 Stunde ohne Zulage 22 Rp., mit der geringsten Zulage 26 Rp., mit der höchsten Zulage 30 Rp.

6) Einen besondern Theil der Jahresberichte bildet der Zustand der Schulgüter, und der Kantonschulrath hat deßhalb am 2. März den Bezirksschulräthen Formulare zu Uebersichtstabellen über die Schulgüter übermacht. Allein die Schulfondsrechnungen gehen selten vor dem Ende des Brachmonats ein, zu welcher Zeit die Jahresberichte der Bezirksschulräthe dem Kantonschulrath schon eingegeben sein sollen. Daher bleibt in den Jahresberichten nothwendig eine Lücke hinsichtlich der Schulgüter. Dies ist auch der Grund, warum der vorjährige Rechenschaftsbericht der Regierung an den gr. Rath über den Bestand der Schulgüter Nichts enthielt. Dies ist jedoch ein Uebelstand, den man

1838 war auch bei der höchsten Stundenzahl die Zulage von Seite des Staates 5—10 Fr.

nothwendig beseitigen muß, wenn man sich nicht vor aller Welt bloßstellen will. Leider sind die Behörden immer bei der Hand, für Eingaben u. dgl. Termine festzusetzen; aber es bleibt häufig beim bloßen Buchstaben im Protokoll, und es mangelt an Nachdruck, wenn die Termine nicht eingehalten werden. Daher gibt es wirklich Gemeindräthe, die sich um solche Termine gar nicht mehr kümmern. — Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Ausweisen über das Gemeindsvermögen zum Behuf der Erlangung eines Staatsbeitrags an die Lehrerbefoldung. Schon am 14. Juni 1838 schickte der Kantonschulrath die Tabellen zu den Ausweisen mit dem Auftrag an die Bezirksämter, von den betreffenden Gemeinden die nöthigen Ausweise über die in den Tabellen bezeichneten Fonde und Kassen zu verlangen, sich von deren Richtigkeit durch Einsicht der Rechnungen und angemessene Erkundigungen zu überzeugen, hiebei ein besonderes Augenmerk auf den Werth der Liegenschaften und deren Benutzung durch die Bürger zu richten, dann im Beisein der Gemeindammänner oder anderer vom Gemeindrath dazu abgeordneter Bürger die Tabellen auszufüllen und sie bis zum 1. Sept. den Bezirksschulräthen zuzustellen. Letztere erhielten durch ein Kreis Schreiben vom gleichen Tage die Weisung, die Ausweise ebenfalls zu untersuchen, denselben eine Tabelle über die zu Staatsbeiträgen berechtigten (definitiv oder provisorisch angestellten) Lehrer mit genauer Angabe des Tages ihrer Anstellung und Ernennung beizufügen, und diese sämtlichen Schriften bis zum 14. Sept. einzusenden. Der Termin ist nicht eingehalten worden; solche Ausweise gingen erst um's Neujahr noch ein.

II. Bemerkenswerthes aus dem laufenden Jahre. Obgleich wir später auch einen Rückblick auf das gegenwärtige Jahr zu werfen gedenken; so können wir doch nicht unterlassen, Einiges um seiner Wichtigkeit willen jetzt schon hier anzuführen.

1) Fabrik Schulwesen. In Folge einer an den Kantonschulrath gelangten Einfrage, die Einrichtung einer gewissen Fabriksschule betreffend, hat derselbe dem Auskunft begehrenden Bezirksschulrath erwiedert: Der Kantonschulrath hat schon am 12. Herbstm. v. J. von der hohen Re-

gung Erklärung verlangt, wie der §. 113 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz zu verstehen sei, und dieselbe ersucht, für den Fall, daß auch die Fabrikarbeit neben dem Besuch der Alltagschule durch Schulgesetz §. 11 und Vollziehungsverordnung §. 113 als verboten betrachtet werden sollte, auf polizeilichem Wege die genaue Vollziehung dieser Bestimmung zu sichern, indem dies für Schulbehörden als solche sehr unangenehm und schwierig sei. Die Regierung jedoch war der Ueberzeugung, daß zu einem wirksamen Handeln in dieser Hinsicht vor Allem ein Polizeigesetz nothwendig sei, und erließ daher am 25. Herbstm. v. J. an das Polizeidepartement den Auftrag, einen Gesetzesvorschlag über die Ausübung der Polizei in den Fabriken zu entwerfen und vorzulegen. Der Kantonschulrath hat diesen Gegenstand höheren Ortes unlängst wieder in Erinnerung gebracht. — Da es sich hier um eine sehr wichtige Angelegenheit handelt, so dürfte es unsere Leser freuen, von einer Kabinettsordre des Königs von Preußen vom 6. April d. J. Kenntniß zu erhalten, durch welche derselbe das ihm vom Staatsministerium vorgelegte Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken in seinem ganzen Königreiche bestätigt hat. Dasselbe enthält folgende wichtige Bestimmungen: Niemand soll vor dem zurückgelegten 9. Jahr zu regelmäßiger Beschäftigung angenommen werden; vor dem vollendeten 16. Jahre auch Niemand, der nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat oder durch Zeugnisse nachweist, daß er geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, es sei denn, daß die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhalt von Schulen, die unter der Kontrolle der Behörden stehen, den Unterricht der jüngern Arbeiter sichern. Leute unter 16 Jahren dürfen täglich nicht über 10 Stunden beschäftigt werden. Doch darf die Ortspolizeibehörde hievon eine Ausnahme gestatten, so daß für die Dauer von höchstens 4 Wochen täglich 1 Stunde länger gearbeitet werden darf, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt würde. — Vor- und Nachmittags soll den Arbeitern während der Arbeitsstunden eine freie Viertelstunde und Mit-

tags eine ganze Freistunde und zwar jedes Mal auch Bewegung in freier Luft gewährt werden. Vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends oder an Sonn- und Feiertagen ist die Beschäftigung dieser jungen Arbeiter gänzlich untersagt. Auch dürfen die Konfirmanden durch ihre Arbeit nicht gehindert werden, dem Religionsunterricht in den Stunden beizuwohnen, die ihr ordentlicher Seelsorger bestimmt. Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, vollständige Listen über Namen, Alter, Wohnort, Aeltern, Eintrittszeit ihrer jungen Arbeiter im Arbeitslokal zu halten und solche auf Verlangen den Polizei- und Schulbehörden vorzulegen. Die Fabrikherren oder die von ihnen ermächtigten Géranten können für jedes vorschriftswidrig behandelte Kind mit einer Strafe von 1—5 Thaler belegt werden. Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der oben vorgeschriebenen Listen kann zum ersten Mal mit einer Strafe von 1—5 und zum zweiten Mal mit einer solchen von 5—50 Thalern geahndet werden. Die Ortspolizei ist befugt, diese Listen zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen und zwar auf Kosten des Fehlbaren. Die in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch bleiben unverändert; doch werden die Behörden da, wo schulpflichtige Kinder in den Fabriken nöthig werden, Maßregeln treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe. Dem Ministerium bleibt es übrigens noch vorbehalten, diejenigen gesundheits-, bau- und sitten-polizeilichen Anordnungen zu treffen, die es für die Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter nöthig erachtet. Die hiebei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler oder eine dieser Summe entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen. — Die Ruhanwendung von diesem Kabinettsbefehl auf die Verhältnisse unserer Fabrikschulen überlassen wir gern unsern Lesern.

2) Ausrichtung der Staatsbeiträge an die Lehrer. Unterm 16. Jan. d. J. hat der Kantonschulrath folgenden Beschluß der hohen Regierung vom 24. Dez. v. J. bekannt gemacht: Die Staatsbeiträge an die Gemeindschullehrer sind von nun an vierteljährlich auf den Grund der leztjährigen Vermögensausweise auszurichten

und den Bezirksschulrätthen zuzusenden. Diese haben den betreffenden Schulgutspflegern in Gegenwart der Lehrer die ihnen zukommende Summe zuzustellen und sie durch jene den Lehrern ausbezahlen zu lassen. Die Bezirksschulräthe sollen sich dabei jeweilen überzeugen, ob dem Lehrer auch für das vorhergegangene Quartal von der Gemeinde die Besoldung richtig und vollständig verabfolgt worden sei.

3) Wahlfähigkeitskontrolle. Wir haben schon (I. 3) bemerkt, daß einzelne Lehrer durch große Ungenauigkeit in Angabe ihres Taufnamens, durch Verwechslung des Heimats- und Wohnorts und durch verschiedene Schreibung ihres Geschlechtsnamens Uebelstände herbeigeführt haben, die wir nicht näher bezeichnen wollen. Peinlich ist es gewiß für den Kantonschulrath, Erklärungen an die Bezirksschulräthe abzugeben, wie dies in einem Kreis Schreiben vom 27. Febr. d. J. in Bezug auf diese Angelegenheit geschehen mußte. Zur Verhinderung ähnlicher Uebelstände hat der Kantonschulrath nun der Seminar- und Prüfungskommission die bestimmte Weisung ertheilt: keinen bereits definitiv angestellten Lehrer fernerhin zur Prüfung zuzulassen, bevor er sein früheres Wahlfähigkeitszeugniß vorgewiesen hat, und jeden Prüfling zu verhalten, in der nach §. 26 der Vollziehungsverordnung einzureichenden Lebensbeschreibung seinen Tauf- und Geschlechtsnamen, so wie seinen Geburts- und Anstellungsort genau anzugeben. Durch die erste Bestimmung soll verhütet werden, daß ein Lehrer, der zum Besuche eines Wiederholungskurses verpflichtet ist, durch eine neue Prüfung dieser Bedingung sich entziehe. — Die Wahlfähigkeitskontrollen sind nun in allen Bezirken untersucht und bereinigt worden, so daß jedem Lehrer zu rathen ist, sich in den bezeichneten Fällen der größten Genauigkeit zu befleißigen und alle krummen Wege sorgfältig zu vermeiden.

4) Zeitpunkt für Gesuche um Staatsbeiträge an die Besoldungen der Arbeits-Lehrerinnen. Um die hierauf bezüglichen Geschäfte für sich und die Bezirksschulräthe zu vereinfachen, hat der Kantonschulrath am 3. April d. J. verordnet: Die Bezirksschulräthe sollen solche Gesuche nie mehr einzeln, sondern für die ganzen Bezirke zusammen der obern Schulbehörde halbjährlich

eingeben, und zwar je auf den 1. April und 1. Wintermonat.

5) Lehrerpensionsverein. Obgleich es im wohlverstandenen Interesse der Lehrer liegt, sich diesem Verein sobald als möglich anzuschließen; so findet man doch bei den jüngern Mitgliedern des Lehrstandes nicht den Eifer zum Eintritt, den man mit Recht erwarten dürfte. Dies muß um so mehr auffallen, als sich der Verein die Aufgabe gestellt hat, alle Glieder des aargauischen Lehrstandes in sich zu vereinigen, um dadurch unter Beihilfe des Staates in den Stand gesetzt zu werden, die Lehrerfamilien in Zeiten der Hilfsbedürftigkeit und deren Häupter in ihren alten Tagen zu unterstützen. Der Kantonschulrath wurde deshalb von dem Lehrerpensionsverein ersucht, auch von sich dahin zu wirken, daß besonders alle jüngeren Lehrer dem Verein sich anschließen, damit auch nicht Einer, der im Lehramte zur Unterhaltung seiner Familie unfähig geworden, mit den Seinigen darben müsse; denn der Staat, der ohnehin allseitig in Anspruch genommen ist, kann Unterstützungsgesuche von dieser Seite um so weniger berücksichtigen, als er seit einer Reihe von Jahren den Kapitalfond des Vereins mit 500 Fr. jährlich beschenkt hat. Auch hat der Kantonschulrath erst kürzlich beschlossen, den Antrag zu stellen, daß der jährliche Staatsbeitrag an den Kapitalfond des Vereins auf 1000 Fr. erhöht werden möchte. Unter solchen Umständen fand sich die oberste Schulbehörde auch bewogen, unterm 2. Mai d. J. durch die Bezirksschulräthe die Inspektoren beauftragen zu lassen, in den Lehrervereinen dahin zu wirken, daß sich die Theilnahme der Lehrer an dem Pensionsverein vergrößere. — Hoffentlich wird die jüngere Lehrerschaft den Erwartungen entsprechen, die man in dieser Hinsicht von ihr zu hegen berechtigt ist.

III. Bericht über eine den 29. März 1839 abgehaltene Prüfung einer Gemeindschule. — An dem genannten Tage eilte ich unter gewaltigem Regen dem Dorfe N. zu, in der Hoffnung, für die Unannehmlichkeiten des Weges durch den Genuß, den die Anhörung einer guten Prüfung gewährt, mich hinreichend zu entschädigen. In wiefern diese Hoffnung erfüllt oder getäuscht wurde,

mögen die Leser aus nachstehender Erzählung entnehmen. — Es war gerade 1 Uhr, als ich im Dorfe ankam. Ich erkundigte mich sogleich nach dem Anfang der Prüfung, und erfuhr, daß er erst um halb 3 Uhr Statt finde. Ich begab mich daher in ein naheß Wirthshaus, um mich mit einem Glase Wein zu erquicken und von den Beschwerden der Reise auszuruhen. Zur bestimmten Zeit eilte ich in die Schule, wo etwa 60 — 70 Schüler beisammen waren, die eben mit dem Lehrer gemeinschaftlich sangen. Dieser, ein Seminarzögling aus dem Lehrkurs von 1836 — 1838 und für alle Klassen der Gemeindschule wahlfähig, kennt mich gut, und empfing mich daher auch freundlich. Nachdem wir einige Worte gewechselt hatten, bat ich ihn, den Gesang doch ungestört fortzusetzen, was er auch sogleich that; es mochte ihm nothwendig scheinen, in diesem Fache sich noch vorzubereiten. — Nach 3 Uhr kamen die Prüfungsherren: der Hr. Pfarrer, einzelne Mitglieder der Schulpflege und des Gemeindrathes nebst einigen Lehrern, aber ohne den Hrn. Schulinspektor. Letzterer hielt, wie mir einer der Lehrer bemerkte, an einem andern Orte Prüfung und hatte eben diesen Lehrer beauftragt, auf den Gang der Prüfung ein wenig Acht zu haben. Nachdem der Hr. Pfarrer die Anwesenden begrüßt hatte, begann die Prüfung der oberen Klassen und zwar mit Lesen im neuen Testamente, was ziemlich geläufig ging; denn es fiel Niemanden ein, auch Einiges des Gelesenen von einzelnen Kindern erklären zu lassen. Daran dachte vermuthlich auch der Hr. Pfarrer nicht, der unterdessen mit zierlich kleinen Schritten die Stube auf und ab spazirte. Auch schien Niemand darauf zu achten, daß die Schüler einen Helllaut weniger haben als andere, indem sie e immer wie ä aussprachen. Die unteren Alltagschüler saßen unterdessen völlig unbeschäftigt da — recht trübselig und gähnend. Endlich ergriff der Pfarrer, der nun die vollste Aufmerksamkeit aller Anwesenden auf sich zog, das Wort und sprach: „Gänd jek Acht, ihr Ehinde, ih willi neume Ebbes erzälle. Als e Mohl de Landammä vo Appezell Ufferrhode amä schönä Summerobig mit sinä Gründe vor sim Hus g'sesse isch, so sind zwo böse Wiber cho und händ vor em Landammä e-nand alle Schand gseit, und do heie

dänn em Landammä sine Fründ gseit zu dene Wiberä, sie söllit se au schämme, e so zthue. D'r Landammä abber heig nu glachet und gseit: „„Länd si nu machä, si händ jo Rächt.““ Abber uf das heig de Strit erst recht agfangä; denn e jedes vo denä Wiberä heig gseit: „„Gsehst jek, dä Landammä seit sälber, ih heig Rächt.““ Do endli, wo sie enand bald hinder d'Hoor händ welle, so säg de Landammä: „„Gönd jek nu hei; denn es händ Beede Rächt.““ — Also erzählte der Herr Pfarrer mit bedächtigen Worten und ließ das Gesprochene nacherzählen und dann als eine Aufgabe aus der Sprach- und Aussatzlehre niederschreiben. — Nun kam die Reihe an die unteren Alltagschüler. Die erste Abtheilung mußte Buchstaben, die der Lehrer an die Wandtafel vorgeschrieben hatte, auf ihren Schiefertafeln nachzeichnen, wobei nur zu bemerken ist, daß die meisten Kinder weder den Namen, noch den Laut der gemachten Zeichen kannten. Diese Abtheilung wurde gleich nach vollendeter Arbeit entlassen. — Zu den Schülern der zweiten Abtheilung sagte der Lehrer: „Bildet Gegenstandswörter, wo mä cha sägä — der!“ Die dritte Abtheilung mußte Wörter bilden mit den Anlauten A, B, F, G u. s. w., während eine Abtheilung der obern Klasse Sätze, wie folgende, zu verbessern hatte: Die Bäume sind im Summer mit Früchte behangen. Die Rauben verterben die Bäume. Nachdem die genannten Arbeiten, außer welchen nur noch das Lesen in den Kreis der Prüfung gezogen wurde, vollendet waren, erhielten auch diese Schüler den Abschied. — Nun folgte Rechnen bei der obern Klasse. Mündlich: 5 Drittel sind wie viel 27stel? $\frac{2}{3} : \frac{3}{5} + \frac{1}{3}$ ist wie viel? Schriftlich: Was kosten $80\frac{1}{3}$ Pfd., wenn $\frac{5}{6}$ Pfd. $1\frac{1}{2}$ Fr. kosten? Die Lösung dieser Aufgaben zeigte, daß die Schüler im Rechnen mehr als in allem Andern zu leisten vermochten, und daß dasselbe ein Lieblingsfach des Lehrers sein müsse, dem er vielleicht Wichtigeres aufopferte. — In der Geographie wurde gefragt: Welches sind die Gränzen, Flüsse, Gebirgspässe, die östlichen, südlichen, westlichen und nördlichen Kantone der Schweiz? Einige Schüler antworteten ziemlich gut. — Da das Wetter sehr trübe war, und es daher früh zu dunkeln anfang; so ersuchte der Herr Pfarrer den Lehrer,

die Prüfung nach alter Sitte mit Gesang zu schließen. Wie vielstimmig der Gesang war, kann ich eigentlich nicht sagen. Indessen liegt doch so viel außer Zweifel, daß die Zahl der Stimmen ungefähr jener der Singenden gleichkam, und dazu wurde geschrieen, daß es mir durch Mark und Bein drang. Zum Glück machte die hereinbrechende Nacht dem Lärm bald ein Ende. — Zu guter Letzt hielt der Herr Pfarrer eine Abdankung, in der er den Schülern und dem Lehrer ein Lob ertheilte, wie es bescheidene Ohren nur nach einer überaus glänzenden Prüfung zu hören ertragen. Mir will es scheinen, die Spendung eines unverdienten Lobes zeuge zunächst nicht von großer Aufrichtigkeit und mache den Eifer der Gelobten noch mehr erschlaffen. Nach solchen Erlebnissen ging ich recht gern wieder heim und befand mich erst wieder ganz wohl in meinem heimlichen Stübchen. Diesen Prüfungstag und den Herrn Pfarrer werde ich aber mein Lebtag nicht vergessen.

Kanton Basellandschaft.

I. Welchen Einfluß äußert die Verfassungsänderung der Basellandschaft auf ihr Schulwesen? Die Verfassung der Basellandschaft vom 27. April 1832 bestimmt in ihrem §. 79: „Nach Verfluß von 6 Jahren, vom Tag der Annahme an gerechnet, ist die Verfassung einer Revision zu unterwerfen.“ Dasselbe fand dann auch im verflossenen Jahre 1838 Statt, und es ging am 1. Aug. aus dem Schooß des vom Volke niedergesetzten Verfassungsrathes ein neues Staatsgrundgesetz hervor, welches am 26. Aug. vom Volke mit überwiegender Mehrheit angenommen und auf das basellandschaftliche Schulwesen nicht ohne Einfluß geblieben ist.

Die Verfassung von 1832 drückt sich in Beziehung auf unser Erziehungswesen folgendermaßen aus:

§. 11. Die Befugniß zu lehren ist freigestellt, unter Vorbehalt der allgemeinen Staatsaufsicht. Der Staat verpflichtet sich, Schul- und Bildungsanstalten zu gründen und zu unterhalten.